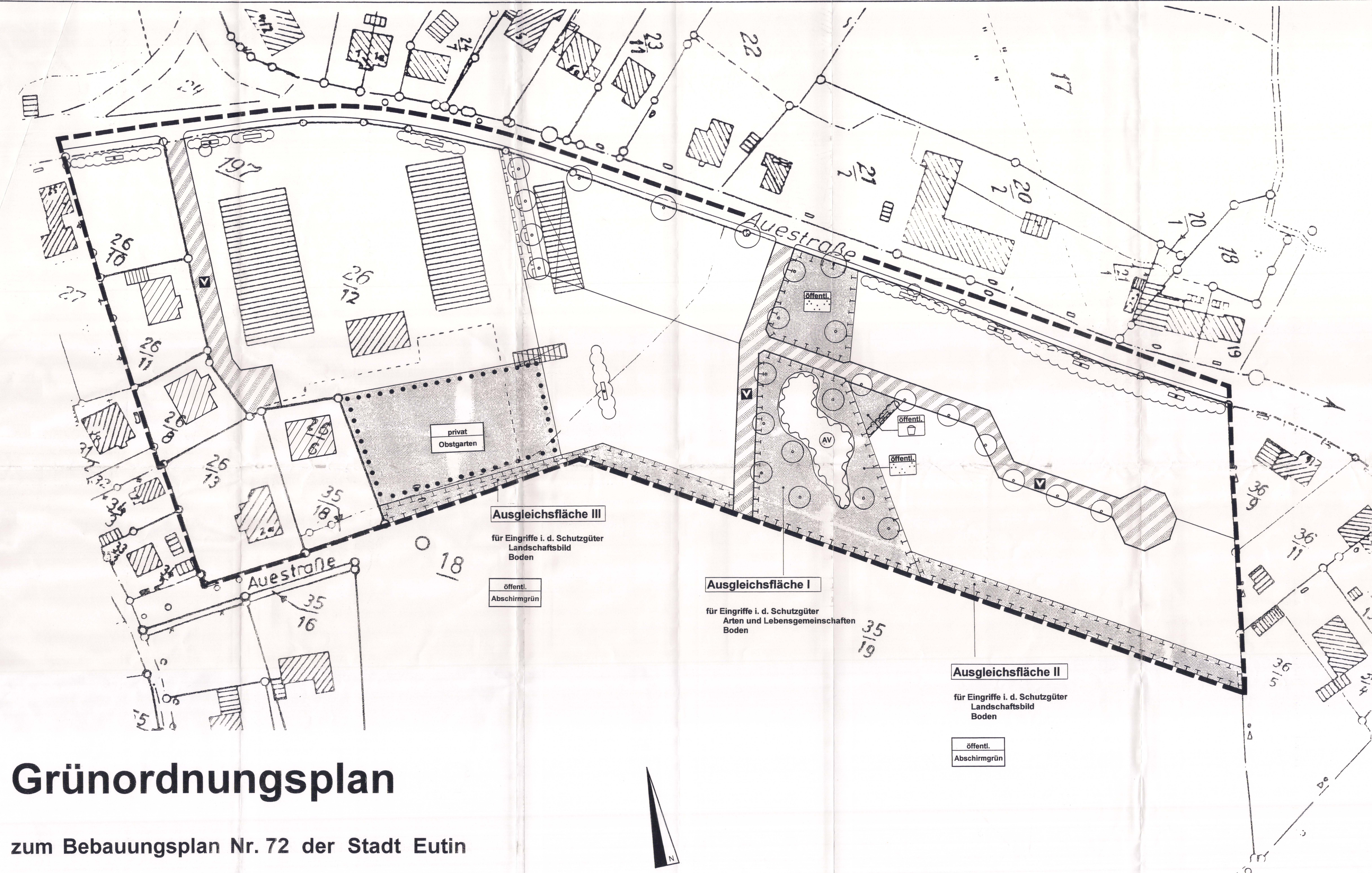


Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Eutin

Teil A:
Planzeichnung, Grünordnerische Festsetzungen



Zeichenerklärung

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- hier: Absetz- und Versickerungsbecken
- Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Parkanlage
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen sonstiger Bepflanzungen
- Erhalten sonstiger Bepflanzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

GRÜNORDNUNGSPLAN zum Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Eutin

Teil A: Planzeichnung, M=1:500
Grünordnerische Festsetzungen

Der Bürgermeister
Eutin, im November 1998

Landschaftsarchitekten Müller + Kahns
Lübecker Straße 7 - 9, 23701 Eutin
Telefon 04521 / 9694, Fax 04521 / 1697